

MARIE STELLER HANDELSTADT 1771

in Marienstern und Marienthal.

Christian Weise-Bibl.  
William  
5A  
TAU

Lins. XVIII m

**Separatabdruck**  
aus dem  
Neuen Archiv  
für Sächsische Geschichte  
und Alterthumskunde.  
Bd. IX. H. 1. u. 2.

—  
Dresden. <sup>1888</sup>  
Wilhelm Baensch  
Verlagshandlung.

Zur Benutzung freigegeben  
Bibliothekskommision

Lins XVIII





*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Christoph W. B. B. B.	
1770	
Wiss. Altpreis	
	1770

... Principien neptan.

Prost in Mähren

Prost in Nieder.

M. Jomig, Guntzen

Gedächtnis Gmellm. = G.H.

Prost. Kändler, Litzka

Graf H. v. Mülendorff, Neudorf.

Prost. Gollner, Eart.

Kyl - Bibliothek Bran.

Jar rany Langhollner

oocle SWB den XVIII 20

Christian-Weise-Bibliothek	
Zittau	
wiss. Altbestand	
0757	

## II.

# Die Laienbrüder oder Conversen der beiden sächsischen Cisterzienserinnen-Klöster Marienstern und Marienthal.

Von

**Hermann Knothe.**

~~~~~

Wie bei den meisten Mönchsorden, so gab es auch bei den Cisterziensern eine Art Klosterbrüder zweiter Klasse, die sogenannten Laienbrüder oder Conversen. Auch sie hatten sich, wie die eigentlichen Mönche, von der Welt mit ihrer Lust abgewendet und zum klösterlichen Leben bekehrt<sup>1)</sup> und mussten ein Probejahr bestehen, bevor sie in den Orden aufgenommen wurden. Auch sie hatten hierbei allem persönlichen Eigenthume zu entsagen und dem Abte Keuschheit und Gehorsam bis zum Tode zu geloben. Sie trugen fast ganz dieselbe Kleidung wie die eigentlichen Mönche, wurden ebenso wie diese beköstigt, waren ursprünglich ebenfalls an das Gebot des Schweigens gebunden, aber nicht geweiht; ja sie durften sich sogar mit wissenschaftlicher Arbeit durchaus nicht beschäftigen, konnten auch niemals wirkliche Mönche werden. Sie standen unter einem „Conversen-

---

<sup>1)</sup> Köhler, Cod. dipl. Lusat. sup. S. 71: *personas a seculo fugientes ad conversionem recipere.*

\*\*

oder Brüdermeister“<sup>2)</sup>, einem Mönche, der sie zunächst in der Klosterordnung zu unterrichten hatte und späterhin ihr geistlicher Berather und Beichtvater war<sup>3)</sup>.

Als solche Laienbrüder oder Conversen liessen sich nun, zumal in den ersten Zeiten nach der Gründung des Cisterzienserordens, sowohl Männer höherer Lebensstellung, ritterlichen, ja fürstlichen Standes, als auch schlichte Handwerker aus den Städten und Bauern vom Lande aufnehmen. Während die ersteren, die dem Kloster in der Regel einen Theil ihrer bisherigen Güter zugebracht hatten, jetzt in demselben wesentlich nur verpflegt, der guten Werke des Ordens theilhaft und endlich in der geweihten Erde des Klosters bestattet wurden, also als „Pfründner“ eine Ausnahmestellung genossen<sup>4)</sup>, benutzte das Kloster die letzteren theils zu gewerblichen Arbeiten, nämlich als Schuster, Schneider, Stellmacher, Bäcker, Wollenweber, theils zu der Bewirthschaftung der Meierhöfe, welche es auf den ihm gehörigen Dörfern entweder bereits vorgefunden oder neu angelegt hatte.

So war es denn auch in dem Cisterzienserkloster Altzelle. Häufig werden in den Urkunden desselben die Conversen- oder Brüdermeister erwähnt. Für die Laienbrüder gab es einen besonderen Hörsaal mit Kapelle und Altar, in der Kirche ein eigenes Chor, für welches 1334 eine besondere ewige Lampe gestiftet ward; auch für die Bekleidung derselben mit neuen „Czeppelern“ und Röcken in bestimmten Fristen wurden Stiftungen gemacht<sup>5)</sup>. Die Wollenweber oder Tuchmacher hatten zu ihrer Werkstätte ein besonderes Haus, auch eine Walkmühle und standen unter einem besonderen „Webermeister“; die Schuster besaßen eine besondere „Schusterei“, die Fleischer ihr Schlachthaus, die Büttner ihre „Büttnererei“ etc.<sup>6)</sup>.

<sup>2)</sup> Beyer, Alt-Zelle S. 56 unterscheidet irrthümlicher Weise zwischen den Conversen und den Laienbrüdern. Auch Tittmann, Heinrich d. Erlauchte I, 291 täuscht sich, wenn er meint, dass „die Bedeutung des Wortes fratres conversi namentlich auf das richterliche Geschäft eine Beziehung habe.“ Pescheck, Cölestiner des Oybins S. 33 erwähnt nur, dass es auch in diesem Kloster Laienbrüder gegeben habe.

<sup>3)</sup> Nach Winter, Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands I, 100 flg.

<sup>4)</sup> Beyer a. a. O. S. 59.

<sup>5)</sup> Beyer S. 58. 590 (Nr. 303). 643 (Nr. 522).

<sup>6)</sup> Ebenda S. 510. 563 (Nr. 187).



1293. 12. Apr. Cod. Siles. X. 43. Henricus magister conversorum, in kleinen  
Kamming in Mtes. (d. Marg. mtes). Junge. -

1296. In Litanyinschreiben Dobrileg in der Hinderland. gebat  
abrupteet nuan magister conversorum, nuan V<sup>er</sup>u<sup>er</sup>iden,  
n. Worsen auf den Ditten de K. Mtes. (Worts, Inventionen  
diplomat-Lus. 12ter. pag. 88 Genuat)

Da Erbenbrüder müden dass von Guibelen geworhelt, ad n<sup>on</sup>  
Armen, mo nuan validitas u. potestas vallet. müden, das  
Inventur müden müden. 1395 12. Juni Ostall Fyb. Joh. u. Frey  
als eiche-Eurat, der Gatten u. Freyden de Diözesen Frey u.  
Mats, die Frey zu richte ad " auf die Frey Leubitz an-  
fultender Erbenbrüder n. Altschle den allyen. validitas u. potestas  
müden die, moony Armen, mo an Guib. validitas u. potestas  
gewunden müden u. validitas müden, mo dem Inventur zu  
Belangen v<sup>er</sup>u<sup>er</sup>iden. - (Beizer, Alt. Zelle pag. 645 No. 525 - )  
1351. 24. Aug. d. Lobositz. - Martinus de Budisitz n. Carrados de  
Budisitz sind Mönche zu Altschle. (Euler, Mey. Bon. IV. 811)

1254. 25. Okt. „Gründe Petrus de Crostycz“ im Epistola des „Bernard  
(W.) Abjüngling v. Kameny,“ nach Gratias i. Bernh. v. Gerlachseym  
u. Petrus de Swarcestort, Junge des Wittigo de Grippheerter  
zu Landen. (Gründungen, Welf. Mag. II. 43 No. 899.)

~~1254. Gründe Petrus de Crostycz, Junge in Landen, des Wittigo de Grippheer-  
ter, Sohn des Bischofs von Oden der Mar. Magdalene zu Kamen-  
burg a. Q. 4 Welf. Mag. II. 43 No. 899. (Gründungen, Welf. Mag. II. 43 No. 899.)~~

Had Benediktinensienkloster zu N. Gausy in Estessy fallen gelassen.  
Cij sind prebendarios. 1274 schenkte ihm Herzog Guyot X. (der  
ab als ein L'Espaignardste. begründet) unter anderem, „Sij  
nunc Propst zu mülles, der die Klosterleute, seu etiam pre-  
bendarios, si quos habueritis,“ bestätigte (Cod. Diplom.  
Gal. reg. II. 10. 13)

Da die beiden oberlausitzischen Cisterzienserinnenklöster Marienstern (gestiftet 1248) und Marienthal (gestiftet kurz vor 1234) unter dem Abte von Altzelle als ihrem „Visitator“ standen, so wurden ihnen aus letzterem Kloster nicht nur die zum Kirchendienst unentbehrlichen Mönche, also der Propst und seine Kapläne, sondern ebenso die zu den verschiedenen wirthschaftlichen Zwecken nöthigen Laienbrüder zugesendet. Die letzteren werden daher in den Urkunden mit gleichem Rechte bald als Conversen von Zelle, bald als solche von Marienstern bez. Marienthal bezeichnet. Es scheint uns nicht überflüssig, auch einmal der stillen und bescheidenen Wirksamkeit dieser Männer nachzugehen in einer Zeit, wo überall auf dem platten Lande und zumal mitten in einer durchaus wendischen Bevölkerung Gewerbe wie Ackerbau noch auf niedrigster Stufe standen, und wo selbst Frauenklöster immerhin zu Pflanzstätten deutscher Kultur und Bildung wurden.

Wie es scheint, gab es auch in Marienstern und Marienthal Laienbrüder nicht blos von niederer, sondern auch von höherer einstiger Lebensstellung. Wir vermögen es zwar nicht zu erweisen, halten es aber für sehr wahrscheinlich, dass einzelne Personen aus dem Adel der Umgegend, welcher ohnehin seine Töchter in diese Klöster zu bringen, denselben reiche Schenkungen an liegenden Gründen und Renten zu machen, vielfach auch seine der-einstige Bestattung im Kloster anzuordnen pflegte<sup>7)</sup>, entweder (natürlich in Zelle) als Laienbrüder in den Orden eintraten und sich später in ihre Heimathsgegend versetzen, oder dass sie sich mittels Schenkung oder Vermächtnis von Einkünften sofort in eins dieser Klöster als „Pfründner“ aufnehmen liessen. Von Marienthal steht es mindestens fest, dass es um 1329<sup>8)</sup> einen solchen Pfründner hatte. Eine im Kloster von der Abbatissin ausgestellte Urkunde aus diesem Jahre führt nach den Namen der dasigen Laienbrüder unter den Zeugen auch auf „Herrn Johannes unsern Pfründner“ (dom. Johannes praebendarius noster). Dass es aber auch in Marienstern Laienbrüder oder Conversen von höherem Bildungsgrade gegeben habe, darauf weisen wenigstens folgende Bei-

<sup>7)</sup> Knothe, Marienstern S. 5.

<sup>8)</sup> Cod. Lus. S. 288.

spiele deutlich hin. Im Jahre 1301 wollte sich dieses Kloster mehrere in letzter Zeit gemachte neue Gütererwerbungen von dem damaligen Landesherrn, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, bestätigen und sich womöglich diese Güter aus Lehn- in Eigengut verwandeln lassen. Zu diesem Zwecke sendete es „den Conversus Siefried von Cella“ nach Spandau an das damalige Hoflager des Markgrafen. Der Abgesandte erledigte das Geschäft in erwünschtester Weise und wird nun in der darüber ausgestellten Urkunde (vom 25. Juli) neben zahlreichen ritterlichen Mannen, wenn auch an letzter Stelle, als „der Sendbote für dieses Geschäft“ (qui istius negotii nuncius existebat) bezeichnet<sup>9)</sup>. Es fällt uns schwer, zu glauben, dass dieser „Sendbote“, welcher am Hofe des Landesherrn mit diesem selbst und seinen Räten in einer weltliche Geschäftskenntnis voraussetzenden Angelegenheit zu verhandeln hatte, ein ehemaliger schlichter Handwerker oder Bauer solle gewesen sein. — Im Jahre 1290 mussten die Brüder Bernhard und Otto von Kamenz, Söhne eines der Stifter von Marienstern, welche zuerst ihre Güter bei Bernstadt dem Kloster verkauft, von diesem die Kaufsumme erhalten, später aber sich gewaltsam wieder in den Besitz der Güter gesetzt hatten, zu Bautzen vor dem Landvogt und dem Adel des Landes auf die Reliquien schwören, dass sie nun keine Ansprüche mehr erheben wollten. Zu diesem feierlichen Rechtstage hatte das Kloster und der Propst Bernhard von Meissen, der Hauptstifter desselben und Onkel jener Brüder, einmal den Pfarrer Heinrich zu Kamenz, Erzpriester des „Stuhles“ Kamenz, und ausserdem „die Brüder H[einrich] und H[einrich], Conversen des Klosters Marienstern“, nach Bautzen abgeordnet, und „in deren Hände“ mussten nun die Brüder von Kamenz jenen „körperlichen Eid ablegen“, welchen die drei Abgeordneten des Klosters „im Namen und anstatt des ehrwürdigen Propstes Bernhard von Meissen und des Klosters“ in Empfang nahmen (recipere)<sup>10)</sup>. Sollte man zur Vertretung des Klosters hierbei gerade diese Conversen ausersehen, sollte man den beiden jungen, dem hohen Adel des Landes angehö-

<sup>9)</sup> Archiv Marienstern Nr. 18. Vergl. Knothe, Marienstern S. 41.

<sup>10)</sup> Laus. Magazin 1870. S. 58. Knothe, Gesch. des Eigenschen Kreises S. 58.

Faint, illegible text covering the main body of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a historical document or record, possibly related to a church or estate, given the context of the library's collection.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.

rigen „Herren“ von Kamenz zugemuthet haben, ihren Eid in die Hände dieser Laienbrüder zu leisten, wenn letztere nur schlichte Handwerker, Schuster oder Weber gewesen wären?

In der Regel freilich werden die in den Urkunden vorkommenden Conversen dieser beiden Frauenklöster ausdrücklich entweder als solche Handwerker oder als Verwalter der Klosterhöfe bezeichnet. Nur selten übrigens geschieht ihrer überhaupt Erwähnung, meist nur, wenn im Kloster selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe vom Konvent eine Urkunde ausgestellt werden sollte und andere Zeugen für dieselbe nicht zur Hand waren. Als 1317<sup>11)</sup> Wittego Herr von Kamenz auf seiner Burg Kamenz zu Gunsten von Marienstern auf das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in der Stadt Kamenz verzichtete, waren als Vertreter des Klosters zugegen „Bruder Dietrich von Cella und Bruder Johannes Meister der Schuhmacher in Marienstern“ (magister sutorum). Ersterer war nicht Laienbruder, sondern Mönch. In einer Urkunde von 1319<sup>12)</sup> über eine dem Kloster gemachte Schenkung werden als Zeugen aufgeführt „Theodericus et Otto domini de Cella, Johannes magister sutorum, Johannes magister textorum, Albertus magister pistorum, fratres et conversi claustrum prefati.“ Die beiden erstgenannten werden durch das Prädikat „Herr“ als Priester gekennzeichnet. In den übrigen aber lernen wir die Vorsteher der wichtigsten im Kloster selbst betriebenen Handwerke kennen. Freilich erfahren wir nicht, ob ausser ihnen noch andere Laienbrüder, und wie viele etwa, in der Werkstätte der Schuster, der Weber und in der Bäckerei beschäftigt waren. Eine andere Urkunde von demselben Tage (21. Okt. 1319) und in derselben Angelegenheit<sup>13)</sup> nennt dieselben Zeugen: Johannes sutor, Johannes textor. Allein wir sollten glauben, dass zur Herstellung und Instandhaltung des gesamten Schuhwerks, sowie zur Anfertigung der gesamten, die Ordenstracht bildenden Wollenkleidung für die Nonnen, die Geistlichen und die Laienbrüder ein einziger „Bruder Schuster“ und „Bruder Weber“ kaum werde ausgereicht haben. Wir

<sup>11)</sup> Cod. dipl. Sax. reg. II. 7, 7.

<sup>12)</sup> Archiv Marienstern Nr. 203. Vgl. Knothe, Marienstern S. 40.

<sup>13)</sup> Archiv Marienstern Nr. 202.

wissen nicht, inwieweit die Tuchmacherwerkstatt im Kloster zur Vervollkommnung der Tuchmacherei auch in der Umgegend beigetragen habe. Die Lehrzeit, welche Tuchmacherlehrlinge im Kloster Altzelle durchgemacht hatten, wurde von den Handwerksmeistern im ganzen Lande anerkannt<sup>14)</sup>. — Noch 1370 wird in einem vom Konvent Marienstern ausgefertigten Innungsbriefe für die Tuchmacher zu Bernstadt<sup>15)</sup> neben sonstigen Klosterbeamten ein „Genczil Schzumeister“, jedenfalls wohl ein Laienbruder, als Zeuge aufgeführt.

Wie aus den bürgerlichen Kreisen der Handwerker, so traten aber auch aus der bäuerlichen Bevölkerung des platten Landes zahlreiche Personen als Laienbrüder in die Klöster, und diese wurden nun vornehmlich zur Verwaltung der den letzteren gehörigen Meierhöfe verwendet. Sie führten die Bezeichnung „Hofmeister“ (*magister curiae*) oder „Hofverwalter“ (*provisor curiae*), und wohnten natürlich auf diesen Höfen, während die übrigen Laienbrüder innerhalb der Umfassungsmauern des Klosters wohnen mussten.

Dergleichen finden wir nun auch bei den Cisterzienserinnenklöstern Marienstern und Marienthal. Je länger bei der wendischen Landbevölkerung die althergebrachte Bestellung der Äcker mittels des zerbrechlichen hölzernen Hakenpfluges fortbestand, welche eine tiefergehende Umwendung des Bodens unmöglich machte, daher auch nur einen geringen Ertrag an Feldfrüchten gewährte, eine Gewinnung von Neuland aber durch Urbarmachung von bisher waldbedecktem oder steinigtem Lande völlig ausschloss, so dürfte der von den Deutschen überallhin mitgebrachte eiserne Pflug und die mit demselben verbundene rationellere Betreibung der Landwirthschaft in der That auch von diesen Frauenklöstern aus einen kulturellen Einfluss auf die Umgebung geübt haben. — Unter den oben in der zweiten Urkunde vom 21. Okt. 1319 als Zeugen aufgeführten „Brüdern und Conversen des Klosters Marienstern“ wird auch ein „Johann von Kukau“ genannt. Es war dies ohne allen Zweifel der Verwalter des Meierhofes in dem dicht bei Marienstern gelegenen

<sup>14)</sup> Beyer S. 58.

<sup>15)</sup> Knothe, *Gesch. des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz* S. 105.



Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.

Faint text at the bottom of the page, possibly a footer or a concluding note.

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts  
ist eine Zeit der großen Kämpfe  
für die Freiheit der Kirche und  
des Staates. In dieser Zeit  
wurde die Verfassung des Reiches  
festgelegt. Die Kaiser Maximilian  
II. und Rudolf II. haben die  
Rechtsgrundlagen für die  
Landstände als Zöglinge  
festgelegt.

Wie aus den Urkunden der Kaiser  
Maximilian II. und Rudolf II.  
zu sehen ist, haben die  
Landstände die Verfassung  
des Reiches festgelegt. Die  
Kaiser Maximilian II. und  
Rudolf II. haben die  
Rechtsgrundlagen für die  
Landstände als Zöglinge  
festgelegt.

Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts  
ist eine Zeit der großen Kämpfe  
für die Freiheit der Kirche und  
des Staates. In dieser Zeit  
wurde die Verfassung des Reiches  
festgelegt. Die Kaiser Maximilian  
II. und Rudolf II. haben die  
Rechtsgrundlagen für die  
Landstände als Zöglinge  
festgelegt.

Die dritte Hälfte des 17. Jahrhunderts  
ist eine Zeit der großen Kämpfe  
für die Freiheit der Kirche und  
des Staates. In dieser Zeit  
wurde die Verfassung des Reiches  
festgelegt. Die Kaiser Maximilian  
II. und Rudolf II. haben die  
Rechtsgrundlagen für die  
Landstände als Zöglinge  
festgelegt.

Die vierte Hälfte des 17. Jahrhunderts  
ist eine Zeit der großen Kämpfe  
für die Freiheit der Kirche und  
des Staates. In dieser Zeit  
wurde die Verfassung des Reiches  
festgelegt. Die Kaiser Maximilian  
II. und Rudolf II. haben die  
Rechtsgrundlagen für die  
Landstände als Zöglinge  
festgelegt.

Dorfe Kukau, welches bereits 1248 dem Kloster von dessen Stiftern überwiesen worden war<sup>16)</sup>. Um die nöthigen Arbeitskräfte zur Bestellung dieses Vorwerks sich zu sichern, hatte das Kloster das wendische Dorf nach deutscher Weise umgestaltet, d. h. die nach altslavischer Sitte hier und dort gelegenen Ackerparzellen der einzelnen, bisher hörigen Dorfbewohner zusammengeworfen und die so zusammengelegten Felder neu in Gärtnerparzellen aufgetheilt. Zu jeder derselben gehörte jetzt ein geradliniger Streifen von Acker- und Wiesenland in der Grösse von  $\frac{6}{4}$   $\frac{4}{4}$   $\frac{3}{4}$  Scheffeln. Dafür hatten die neuen Inhaber, je nach der Grösse ihres Gartens, jährlich 10 bis 16 Groschen Erbzins zu zahlen und jährlich 2 bis 4 Tage während der Ernte ganz umsonst Handarbeit zu thun. Für alle sonstige Arbeit auf dem Klostervorwerk, zu welcher sie allerdings ausdrücklich verpflichtet waren, erhielten diese Gärtner nebst ihren Weibern eine tägliche Mittagsmahlzeit im Kloster und je ein Pfund Brot; ebenso durften sie sämtlich ihr Vieh, d. h. ihre Kuh oder Ziege, mit auf die herrschaftliche Weide treiben, die Bachränder abweiden, Streu und Brechholz einsammeln etc.<sup>17)</sup>. Man wird heutzutage vielleicht die Stellung dieser Klosterunterthanen in Kukau nicht für beneidenswerth erklären. Immerhin aber war dieselbe eine bei weitem günstigere, als die der Gutsunterthanen auf anderen wendischen Dörfern, welche an ihren kleinen Gütchen keinerlei Eigenthumsrecht besaßen, also von ihren adligen Gutsherren einfach daraus vertrieben werden konnten und letzteren jede Art von Arbeit sowohl auf den Feldern mit ihrem eigenen Zugvieh, als auf dem Hofe, ebenfalls umsonst, zu leisten hatten. Die Anlegung jener Kolonie erblicher Gärtner in Kukau war daher in damaliger Zeit ein entschiedener kultureller Fortschritt; sie bedeutete die Freimachung der Dorfbewohner aus der bisherigen altslavischen „Knechtschaft“. — Die Verwaltung eines solchen Klostersvorwerks aber war stets einem Laienbruder übertragen.

<sup>16)</sup> Preterea in eadem villa [Kucov] jam sepe dicta isdem contulimus dominabus allodium cum quatuor mansis liberis proprio sub aratro excolendum. Laus. Magazin 1866 S. 384.

<sup>17)</sup> Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz etc. S. 37. Laus. Magazin 1885 S. 195.

Das Kloster Marienthal besass solcher Vorwerke mehrere. Das wichtigste war das unmittelbar neben den Klostergebäuden selbst gelegene. Der Verwalter desselben wird, weil an Ort und Stelle wohnhaft, in den zu Marienthal selbst ausgestellten Urkunden verhältnissmässig am häufigsten erwähnt: 1329 (8. Okt.) werden in einer solchen<sup>18)</sup> nach zwei durch das Prädikat „Herr“ als Priester gekennzeichneten Personen genannt: frater Conradus provisor nostre curie, frater Albertus magister molendini in Ostros. Unter ersterem haben wir den Verwalter jenes Vorwerks im Kloster selbst zu verstehen; 1334 heisst dieselbe Person nur mit anderer Bezeichnung: frater Conradus provisor dominarum, und 1311 war frater Hermannus provisor dicti claustrum gewesen<sup>19)</sup>. 1334<sup>20)</sup> werden aufgezählt: frater Conradus magister nostre curie, frater Joannes magister curie in Schlegel, frater Joannes magister curie in Siffridisdorff, frater Nicolaus magister molendini in Ostros. — Das Dorf Schlegel (südwestlich bei Marienthal) hatte das Kloster kurz vor 1284 von zwei Brüdern von Opal erkauft und liess nun den bisherigen Herrenhof durch einen seiner Laienbrüder bewirthschaften. Wahrscheinlich erwies sich dies mit der Zeit als wenig vortheilhaft; wenigstens machte das Kloster später aus den sämtlichen herrschaftlichen Äckern daselbst drei bäuerliche Lehngüter, nämlich einen Lehnkretscham und zwei Lehnbauergüter<sup>21)</sup>, die es nun verkaufte und von denen es fortan gewisse Abgaben bezog. — Das Dorf (Ober-) Seifersdorf (N. von Zittau) war 1267 von dem Ritter Sembro von Temritz an das Kloster verkauft worden<sup>22)</sup>; auch hier also wurde der ehemalige Herrenhof mit seinen Feldern von einem Laienbruder verwaltet. — „Mühlmeister“ in der ebenfalls dem Kloster gehörigen Mühle zu Ostritz war, dem Obigen nach, 1329 „Bruder Albert“, 1334 „Bruder Nicolaus“. 1337<sup>23)</sup> werden ohne nähere Bezeichnung ihres speziellen Wirkungskreises erwähnt: frater Conradus, frater Nicolaus et frater

<sup>18)</sup> Cod. Lus. S. 288.

<sup>19)</sup> Ebenda S. 305. 202.

<sup>20)</sup> Ebenda S. 306.

<sup>21)</sup> Knothe, Gesch. von Burkersdorf u. Schlegel (1862), S. 61.

<sup>22)</sup> Cod. Lus. S. 91.

<sup>23)</sup> Ebenda S. 320.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

... *[Faint, illegible text]* ...

Felix, item frater Johannes, nostri monasterii provisores. — Eine ebenfalls im Kloster ausgestellte Urkunde von 1369<sup>24)</sup> nennt unter den Zeugen einen „Henczil Stencz, Hofmeister im Kloster zu Syfirstorf“ (d. h. Marienthal). Da derselbe nicht als „Bruder“ und nicht, wie sonst auch bei den Conversen üblich, bloss mit seinem Vornamen, sondern auch mit seinem Familiennamen bezeichnet wird, so glauben wir, dass derselbe kein Laienbruder mehr, sondern ein rein weltlicher Verwalter des Klostervorwerkes in Marienthal gewesen sei.

---

<sup>24)</sup> v. Kyaw, Familien-Chronik S. 425.













Handwritten text on a small, light-colored rectangular label affixed to the right edge of the book cover. The text is mostly illegible due to fading and the angle of the image.

Chr.-V  
L.V.3  
24  
Z